

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung Agrar-Genossenschaft Krevese-Düsedau e.G.	Seite 5
- vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 5 - 6
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses - Gemeindewahl der Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 7
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses - Ortschaftsräte der Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 7 - 9
- Friedhofsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Ortschaft Meseberg	Seite 10-12
- Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Ortschaft Meseberg	Seite 13-14

### SACHSEN-ANHALT Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrar-Genossenschaft „Krevese-Drüsedau“ eG, Krevese-Hauptstraße 51, 39606 Hansestadt Osterburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage in 39606 Hansestadt Osterburg, Landkreis Stendal**

Die Firma Agrar-Genossenschaft „Krevese-Drüsedau“ eG, in 39606 Hansestadt Osterburg beantragte mit Schreiben vom 13.09.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Milchvieh- und Biogasanlage

- > Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen;
- > Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Nm<sup>3</sup> je Jahr oder mehr beträgt – hier: 65,1 tJd Durchsatzkapazität und 2,020 Mio Nm<sup>3</sup> je Jahr Produktionskapazität;
- > Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm<sup>3</sup> handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;
- > Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m<sup>3</sup> oder mehr;

in 39606 Hansestadt Osterburg,

Gemarkung: Krevese, Flur: 2, Flurstücke: 304, 305, 306 und 307.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

## Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Osterburg (Altmark) - (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten:
  1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen die der Spielbankabgabe unterliegen.
- (3) Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
  1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
  2. der oder die Wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 1 und 2.

### § 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der bespielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, welche die Veränderungen der Röhreninhalte (ab-züglich Nachfüllungen, Falschgeld oder Fehlgeld) darstellt.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Daten der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

(5) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge (Spieleraufwand).

#### § 6 Steuersätze

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz bei Versteuerung
1. nach dem Einspielergebnis, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und 3, 10 v.H. des Einspielergebnisses für jeden angefangenen Kalendermonat, oder
  2. nach der Zahl der beispielbaren Geräte in den Fällen nach § 5 Abs. 1
    - a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 1.2. b) fallen 40,00 €
    - b) bei Aufstellung in Spielhallen 75,00 €
- (2) Für alle nicht unter § 6 Abs. 1 fallende Geräte beträgt der Steuersatz für
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 2.1. b) fallen 15,00 €
    - b) bei Aufstellung in Spielhallen 25,00 €
  2. Geräte, mit denen Gewalt gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 150,00 €

#### § 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

#### § 8 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

#### § 9 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die/der Steuerschuldner/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Versteuerung der Geräte in den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nach Einspielergebnis, eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Mustervordruck abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.
- (3) Gibt Steuerschuldner/in die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

#### § 10 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die/der Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats, in den Fällen der Veranlagung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage 1) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Die Anmeldung nach §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuerklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

#### § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Hansestadt Osterburg (Altmark) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamsten Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.V. Mit § 13 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei dem für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle der Hansestadt Osterburg (Altmark) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Aufgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs.2 DSG-LSA getroffen worden.

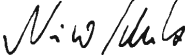
#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
1. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 11 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 des GÄV vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden ihre Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.05.2014

  
Nico Schulz  
- Bürgermeister -



**Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur  
Wahl des Gemeinderates der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 25. Mai 2014**

Der Gemeindevwahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 04. Juni 2014 folgendes Ergebnis der Gemeinderatswahl der Hansestadt Osterburg (Altmark) festgestellt:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	9.140
Wähler/innen gesamt	3.896
Ungültige Stimmzettel	76
Gültige Stimmzettel	3.820
Gültige Stimmen gesamt	11.300

**Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze**

CDU	5.222 Stimmen	= 13 Sitze
DIE LINKE	3.336 Stimmen	= 8 Sitze
SPD	1.046 Stimmen	= 3 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	180 Stimmen	= 0 Sitze
FDP	308 Stimmen	= 1 Sitz
Wählergemeinschaft Land	1.208 Stimmen	= 3 Sitze

**Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)**

Wahlvorschlag: CDU

Gose, Klaus-Peter	(723)
Köberle, Matthias	(710)
Engel, Sven	(277)
Rehhagen, Wilhelm	(272)
Henning, Hansjoachim	(248)
Handtke, Michael	(242)
Matz, Dirk	(227)
Müller, Matthias	(226)
Stoller, Fred	(212)
Dr. Friedrich, Ringhard	(206)
Werner, Torsten	(206)
Lenz, Matthias	(190)
Köhler, Daniel	(168)

Wahlvorschlag: SPD

Moser, Rainer	(303)
Schulz, Thorsten	(276)
Fischer, Heiko	(242)

Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Land

Böker, Silvia	(259)
Berger, Jutta	(237)
Pierau, Joachim	(228)

**Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)**

Wahlvorschlag: CDU

Rudolph, Kathrin	(157)
Krause, Holger	(152)
Wenisch, André	(145)
Mente, Jutta	(131)
Böllstorff, Jörn	(119)
Strutz, Jana	(115)
Bach, Björn	(114)
Kathke, Dennis	(102)
Müller, Sabrina	(90)
Vinzelberg, Carsten-Michael	(75)
Schulz, Guido	(62)
Iven-Menners, Friederike-Felicitas	(53)

Wahlvorschlag: SPD

Schulz, Sandy	(120)
Zimmermann, Peter	(105)

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Emanuel, Jürgen	(1.553)
Janas, Horst	(578)
Pahl, Ute	(234)
Tramp, Wolfgang	(191)
Portele, Hagen	(153)
Braune, Lothar	(126)
Emanuel, Ina	(106)
Fischer, Sigrid	(82)

Wahlvorschlag: FDP

Fritze, Mathias	(152)
-----------------	-------

Wahlvorschlag: DIE LINKE

Guse, Horst	(70)
Krüger, Carmen	(59)
Müller, Susann	(49)
Kowalczyk, Bernd	(48)
Wendel, Nicole	(44)
Dopsloff, Horst	(43)

Wahlvorschlag: FDP

Grams, Kornelia	(63)
Seehaus, Holger	(42)
Siegmanski, Matthias	(28)
Maier, Romuald	(23)

Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Land

Rüdrieh, Oliver	(128)
Wengler, Detlef	(96)
Krauß, Rüdiger	(72)
Beckmann, Helga	(67)
Borchert, Friedrich Wilhelm	(63)
Lühe, Martin	(58)

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 05.06.2014

Detlef Kränzel  
Gemeindevwahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur  
Wahl der Ortschaftsräte der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 25. Mai 2014**

Der Gemeindevwahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 04. Juni 2014 folgende Ergebnisse der Ortschaftsratswahlen der Hansestadt Osterburg (Altmark) festgestellt:

**I. Ortschaftsrat Ballerstedt**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	219
Wähler/innen gesamt	104
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	103
Gültige Stimmen gesamt	309

**Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze**

Unabhängige Wählergemeinschaft	309 Stimmen	= 4 Sitze
--------------------------------	-------------	-----------

**Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)**

Wahlvorschlag: Unabhängige Wählergemeinschaft Ballerstedt

Pierau, Joachim	(120)
Pudell, Bernd	(61)
Isermann, Stefanie	(58)
Henel, Patrick	(46)

**Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)**

Wahlvorschlag: Unabhängige Wählergemeinschaft Ballerstedt

Falk, Ernst	(24)
-------------	------

**II. Ortschaftsrat Düsedau**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	248
Wähler/innen gesamt	107
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	106
Gültige Stimmen gesamt	315

**Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze**

CDU	24 Stimmen	= 0 Sitze
Wählergemeinschaft Düsedau	291 Stimmen	= 4 Sitze

**Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)**

Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Düsedau

Rüdrieh, Oliver	(82)
Teitge, Sven	(61)
Winter, Simone	(60)
Beninde, Mario	(46)

**Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)**

Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Düsedau

Ohnesorge, Elke	(42)
-----------------	------

### III. Ortschaftsrat Erxleben

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	382
Wähler/innen gesamt	202
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	197
Gültige Stimmen gesamt	584

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

CDU	157 Stimmen	= 1 Sitz
SPD	192 Stimmen	= 2 Sitze
Freie Wählergemeinschaft Polkau	235 Stimmen	= 2 Sitze

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

<u>Wahlvorschlag: CDU</u>	<u>Wahlvorschlag: SPD</u>
Ahrend, Hans-Jürgen (85)	Fischer, Heiko (192)

#### Wahlvorschlag: Freie Wählergemeinschaft Polkau

Gehrmann, Gerald (65)
Seifert, Steffen (62)

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

Wahlvorschlag: CDU	Wahlvorschlag: SPD
Mente, Jutta (72)	keiner

#### Wahlvorschlag: Freie Wählergemeinschaft Polkau

Ehinger, Eckhard (41)
Böttcher, Hilmar (40)
Belling, Uwe (27)

### IV. Ortschaftsrat Flessau

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	724
Wähler/innen gesamt	331
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	330
Gültige Stimmen gesamt	980

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

Bürgerinitiative Flessau	980 Stimmen	= 9 Sitze
--------------------------	-------------	-----------

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: Bürgerinitiative Flessau

Böker, Silvia (196)
Janas, Horst (164)
Hauf, Ingo (112)
Wengler, Detlef (107)
Wilke, Arno (96)
Janas, Antje (76)
Schott, Thomas (73)
Schulz, Wolfgang (73)
Dost, Ehrhardt (43)

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

Wahlvorschlag: Bürgerinitiative Flessau
Schröder, Martin (40)

### V. Ortschaftsrat Gladigau

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	283
Wähler/innen gesamt	145
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	141
Gültige Stimmen gesamt	415

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

CDU	296 Stimmen	= 3 Sitze
Einzelbewerber Vinzelberg	119 Stimmen	= 1 Sitz

### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

<u>Wahlvorschlag: CDU</u>	<u>Wahlvorschlag: Einzelbewerber Vinzelberg</u>
Müller, Matthias (167)	Vinzelberg, Wolfgang (119)
Henning, Hansjoachim (67)	
Rohbeck, Dirk (62)	

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

keine

### VI. Ortschaftsrat Königsmark

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	339
Wähler/innen gesamt	189
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	188
Gültige Stimmen gesamt	557

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

SPD	76 Stimmen	= 1 Sitz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	14 Stimmen	= 0 Sitze
Wählergemeinschaft Land	42 Stimmen	= 0 Sitze
Parteiunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark	425 Stimmen	= 5 Sitze

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: SPD

Moser, Rainer (76)
--------------------

##### Wahlvorschlag: Parteiunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark

Stoller, Fred (114)
Werner, Torsten (98)
Köhler, Ariane (82)
Günther, Enrico (71)
Lücke, Hartmut (35)

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

Wahlvorschlag: SPD

keiner

Wahlvorschlag: Parteiunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark  
Iven-Menner, Friederike-Felicitas

### VII. Ortschaftsrat Krevese

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	426
Wähler/innen gesamt	210
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	208
Gültige Stimmen gesamt	619

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

FDP	19 Stimmen	= 0 Sitze
Wählergemeinschaft Krevese	600 Stimmen	= 6 Sitze

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Krevese

Berger, Jutta (216)
Wolligandt, Enrico (139)
Ahrend, Birte (70)
Knespel, Katrin (67)
Büst, Martina (62)
Gabel, Birgitt (46)

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

keine

### VIII. Ortschaftsrat Meseberg

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	291
Wähler/innen gesamt	130
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	128
Gültige Stimmen gesamt	379

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

Wählergemeinschaft Meseberg	379 Stimmen	= 4 Sitze
-----------------------------	-------------	-----------

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Meseberg

Beckmann, Helga	(122)
Lenz, Matthias	(92)
Schwanke, Manfred	(87)
Brünsch, Hartwig	(78)

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

keine

### IX. Ortschaftsrat Osterburg

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	5.554
Wähler/innen gesamt	2.152
Ungültige Stimmzettel	63
Gültige Stimmzettel	2.089
Gültige Stimmen gesamt	6.166

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

CDU	2.820 Stimmen	= 4 Sitze
DIE LINKE	2.406 Stimmen	= 4 Sitze
SPD	641 Stimmen	= 1 Sitz
FDP	299 Stimmen	= 0 Sitze

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: CDU

Gose, Klaus-Peter	(944)
Köberle, Matthias	(616)
Handtke, Michael	(301)
Köhler, Daniel	(262)

##### Wahlvorschlag: DIE LINKE

Emanuel, Jürgen	(1.474)
Pahl, Ute	(305)
Tramp, Wolfgang	(261)
Portele, Hagen	(205)

##### Wahlvorschlag: SPD

Schulz, Thorsten	(468)
------------------	-------

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: CDU

Rudolph, Kathrin	(217)
Wenisch, André	(198)
Böllstorf, Jörn	(144)
Kathke, Dennis	(138)

##### Wahlvorschlag: DIE LINKE

Braune, Lothar	(161)
----------------	-------

##### Wahlvorschlag: SPD

Zimmermann, Peter	(173)
-------------------	-------

### X. Ortschaftsrat Rossau

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	315
Wähler/innen gesamt	139
Ungültige Stimmzettel	13
Gültige Stimmzettel	126
Gültige Stimmen gesamt	376

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

CDU	69 Stimmen	= 1 Sitz
Wählergemeinschaft Rossau	307 Stimmen	= 4 Sitze

### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: CDU

Krause, Holger	(69)
----------------	------

##### Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Rossau

Drong, Bernd	(105)
Emanuel, René	(89)
Meyer, Mario	(54)
Alph, Matthias	(31)

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: CDU

keiner

##### Wahlvorschlag: Wählergemeinschaft Rossau

Brun, Enrico	(28)
--------------	------

### XI. Ortschaftsrat Walsleben

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis	345
Wähler/innen gesamt	181
Ungültige Stimmzettel	7
Gültige Stimmzettel	174
Gültige Stimmen gesamt	511

#### Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

CDU	287 Stimmen	= 3 Sitze
Einzelbewerber Jesse	67 Stimmen	= 1 Sitz
Einzelbewerber Gotot	157 Stimmen	= 1 Sitz

#### Gewählte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: CDU

Dr. Friedrich, Ringhard	(143)
Kloöß, Christine	(49)
Kahlow, Andreas	(48)

##### Wahlvorschlag: Einzelbewerber Jesse

Jesse, Ernst	(67)
--------------	------

##### Wahlvorschlag: Einzelbewerber Gotot

Gotot, Katrin	(157)
---------------	-------

#### Nächst festgestellte Bewerber/innen (Anzahl der Stimmen)

##### Wahlvorschlag: CDU

Schild, Silvia	(47)
----------------	------

##### Wahlvorschlag: Einzelbewerber Jesse

keiner

##### Wahlvorschlag: Einzelbewerber Gotot

keiner

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 05.06.2014

Detlef Kränzel  
Gemeindevorsteher



## **Friedhofssatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSAS. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSAS. 814) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSAS. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSAS. 136, 148) hat der Stadtrat am 22. Mai 2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg, Königsmarker Straße.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark). Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg waren, derjenigen Personen, die innerhalb des Ortschaftsgebietes Meseberg verstorben sind, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Hansestadt Osterburg (Altmark) hatten. Darüber hinaus können auch andere Personen bestattet werden, wenn es die Kapazität der Urnengemeinschaftsgrabanlage zulässt. Die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird das Ordnungsamt (Friedhofsverwaltung) der Hansestadt Osterburg (Altmark) beauftragt.

(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Organisation und Durchführung der praktischen Arbeiten auf dem Friedhof einem Dritten übertragen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(4) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils durch den Stadtrat zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Dienstleister, zu befahren,
- b) Waren aller Art anzubieten und zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten sowie Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu erstellen und zu verwenden, mit Ausnahme zu privaten Zwecken,

- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen, zu lärmern oder zu spielen,
- d) Abraum und Abfälle zurückzulassen, mit Ausnahme von kompostierbaren Abfällen. Kompostierbare Abfälle dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelagert werden.
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

#### **§ 6 Dienstleistungserbringer**

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, welche im Friedhofswesen anfallen, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen. Die Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten.

(2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte oder Maschinen an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(4) Die Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haften gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(5) Die Tätigkeit der Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Beisetzungen finden Montag - Samstag von 09:00 bis 15:00 Uhr statt. Sonderregelungen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen haben gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

#### **§ 8 Ruhezeiten**

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen |           |
| bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres  | 15 Jahre  |
| nach Vollendung des 5. Lebensjahres     | 25 Jahre  |
| (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt     | 20 Jahre. |

#### **§ 9 Säрге und Urnen**

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitro-zellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. Umbettungen aus einer Urnengrabstätte in die Urnengemeinschaftsgrabanlage sind möglich. Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden und sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen kann der Friedhofsträger das Einverständnis der Angehörigen des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung verlangen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.

## IV. Grabstätten

### § 11 Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.  
Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsgrabanlage
  - d) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein
- (2) An den Wahlgrabstätten werden nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei einem Todesfall verliehen. Bei bereits bestehenden Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht ersatzpflichtig.
- (7) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht.
- (8) Sollte durch höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Hansestadt Osterburg (Altmark).

### § 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben werden.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Gräber dürfen nur von denjenigen Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

### § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## § 14 Grabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahren und bei Urnen 20 Jahre verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erteilt; die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Friedhofsverwaltung vorhandene Ausfertigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:  
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.  
Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge von 2,90 m und Breite von 2,80 m nicht überschreiten.  
Urnenbestattungen: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  1. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
  2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
  3. Stiefkinder
  4. Eltern
  5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
  6. Großeltern
  7. Enkelkinder
  8. Ehegatten der Kinder, der Geschwister, der Enkel
  9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsträger nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (11) Der Nutzungsberechtigte soll dem Friedhofsträger schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 8 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 8 genannten Personen übertragen.